

**1. Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Engelsbrand  
vom 02. November 2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 13**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 206,69 €.

**Artikel 2**

§15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 15**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig und endet mit dem Tag der Räumung. Sie ist für volle Monate jeweils monatlich im Voraus fällig und spätestens am 3. Werktag eines Monats an die Gemeinde Engelsbrand zu entrichten.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Anerkannt und ausgefertigt:**

Engelsbrand, den 15. Dezember 2022

Keller, Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.